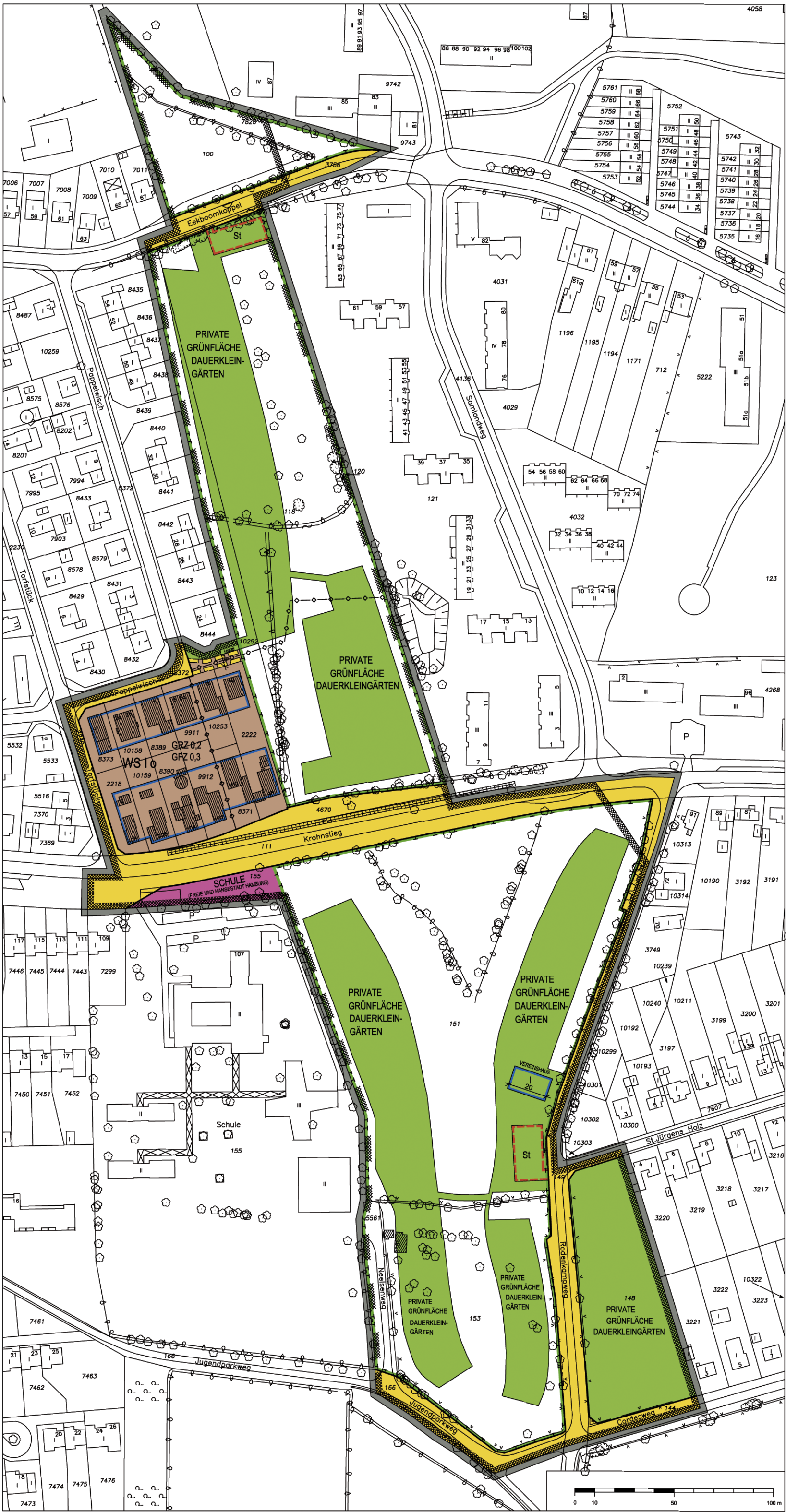




- Bebauungsplan Langenhorn 35**
Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - WS Kleinsiedlungsgebiet
 - GRZ 0,2 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
 - GFZ 0,3 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
 - I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - o Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Fläche für Stellplätze
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses der Umgehung Fuhrsbüttel
 - Lärmschutzbereich (Schutzzone 2)

- Kennzeichnungen**
- Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
 - Vorhandene Gebäude

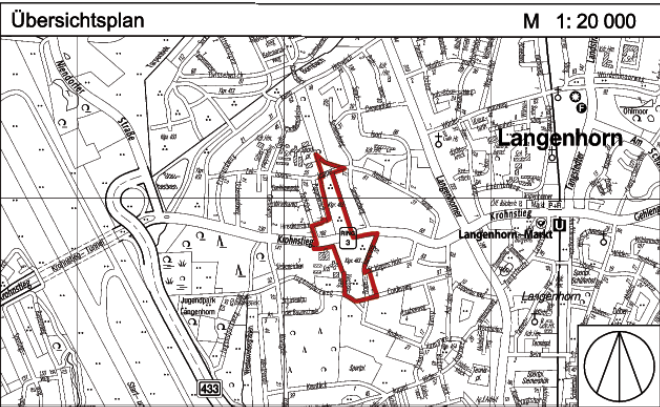
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466,479)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 2000

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Langenhorn 35

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Hamburg - Nord **Ortsteil 432**

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22		MONTAG, DEN 26. APRIL	2004
Tag	Inhalt	Seite	
8.4.2004	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 35	205	
14.4.2004	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-1, 2251-3	206	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 35 Vom 8. April 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), Artikel 3 und 9 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 216, 218, 221, 231, 233), Artikel 3 und 9 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 497, 500, 511, 512), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 35 für den Geltungsbereich nördlich und südlich des Krohnstiegs (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Krohnstieg – Torfstück – Pappelwisch – Nordgrenze des Flurstücks 10235, Westgrenze des Flurstücks 10252 der Gemarkung Langenhorn – Eekboomkoppel – über das Flurstück

7828, Westgrenze des Flurstücks 100, West- und Nordostgrenze des Flurstücks 7828 der Gemarkung Langenhorn – Eekboomkoppel – Ostgrenzen der Flurstücke 118, 120 und 4670 der Gemarkung Langenhorn – Krohnstieg – Rodenkampweg – St. Jürgens Holz – Ostgrenze des Flurstücks 148 der Gemarkung Langenhorn – Cordesweg – über das Flurstück 149 (Rodenkampweg) der Gemarkung Langenhorn – Jugendparkweg – Westgrenzen der Flurstücke 5561 (Neelsenweg) und 151, über das Flurstück 155, Südgrenze des Flurstücks 111 (Krohnstieg) der Gemarkung Langenhorn.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem Kleinsiedlungsgebiet entlang des Krohnstiegs sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Seiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmsschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Im Kleinsiedlungsgebiet sind Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen allgemein zulässig.
3. Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein einheimischer großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
4. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. Auf der als private Grünfläche – Dauerkleingärten – festgesetzten Fläche ist innerhalb des durch Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Vereinshaus mit einer Grundfläche bis zu 250 m² zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 8. April 2004.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 14. April 2004

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 108) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Absatz 2 am 1. April 2004 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 14. April 2004.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,- EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.